

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Weischlitz (Wahlhelfer-Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz in seiner öffentlichen Sitzung am 15. April 2024 mit Beschluss Nr. 821/54/2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit bei Wahlen, Entscheiden und Abstimmungen.
Hierzu gehören insbesondere:
- a) Wahlen zum Europäischen Parlament
 - b) Wahlen zum Deutschen Bundestag
 - c) Wahlen zum Sächsischen Landtag
 - d) Kommunalwahlen (Bürgermeisterwahlen, Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen, Kreistagswahlen, Landratswahlen)
 - e) Bürger- und Volksentscheide.
- (2) Die Regelung erfasst die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen, Wahlausschüssen sowie in den entsprechenden Organen bei Bürger- und Volksentscheiden und Abstimmungen aufgrund einer entsprechenden Bestellung.
Die Regelung erfasst gleichzeitig die ehrenamtliche Tätigkeit zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufes am Wahltag und zur Unterstützung der Wahlvorstände im Auftrag der Gemeinde Weischlitz.
- (3) Werden verschiedene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt, so können diese miteinander verbunden werden (verbundene Wahlen). Dies bezieht sich auch auf Entscheide und Abstimmungen, die am gleichen Tag mit einer Wahl durchgeführt werden.

§ 2 Regelung zur Entschädigung für Wahlvorstände, Briefwahlvorstände und weitere die Durchführung von Wahlen und Entscheiden unterstützende Personen

- (1) Ehrenamtlich Tätige in den Wahl- und Abstimmungsvorständen erhalten für ihren Einsatz am Wahltag/Abstimmungstag eine Entschädigung in Höhe von

Funktion	Wahlvorstand / Briefwahlvorstand	zusätzlich je weiterer ver- bundener Wahl/Abstimm- ung
Wahlvorsteher	40 €	10 €
Stellvertreter	35 €	10 €
Schriftführer	35 €	10 €
Beisitzer	30 €	10 €
Hilfskraft	20 €	10 €

- (2) Wird für den Wahltag/Abstimmungstag eine Bereitschaftserklärung zum kurzfristigen Einsatz als Wahlhelfer abgegeben (Einsatzreserve), erhält der sich Verpflichtende eine Entschädigung in Höhe von 10 €, unabhängig vom tatsächlichen Einsatz. Sollte es zum Einsatz kommen, richtet sich die Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Wird für die Ergebnisermittlung ein weiterer Tag benötigt, erhält der ehrenamtlich Tätige die Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1. Dies gilt ausschließlich für die ehrenamtlich Tätigen, die nicht bei der Gemeinde Weischlitz angestellt sind.
- (4) Für den Transport von Wahlunterlagen am Wahltag/Abstimmungstag mit dem privaten Pkw wird eine Pauschale in Höhe von 10 € als Zuschlag gewährt.
- (5) Beschäftigte der Gemeinde Weischlitz erhalten neben der Entschädigungszahlung nach § 2 Absatz 1 für die Mitwirkung in den Wahlvorständen zusätzlich einen Freizeitausgleich für die Dauer des Einsatzes am Wahltag/Abstimmungstag.
- (5) Beschäftigte der Gemeindeverwaltung, die an der Durchführung der Wahlen in sonstiger Weise im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben mitwirken, erhalten eine entsprechende Zeitgut-schrift auf dem Arbeitskonto.
- (6) Für die Teilnahme an einer durch die Gemeindeverwaltung einberufenen Wahlhelferschulung zur ordnungsgemäßen Wahldurchführung wird als Entschädigung ein Beitrag in Höhe von 10 € gezahlt; darüber hinaus wird hierfür keine Vergütung gewährt.
- (7) In den Entschädigungssätzen des § 2 Absatz 1 sind die gesetzlich festgelegten Erfrischungsgelder bereits enthalten.

§ 3

Regelung zur Entschädigung von Wahlausschüssen

- (1) Der/die Vorsitzende, Stellvertreter und Schriftführer sowie die stimmberechtigten Mitglieder der Wahlausschüsse bzw. deren Stellvertreter erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 10 €.
- (2) Beschäftigte der Gemeinde Weischlitz, die durch den Gemeinderat in den Gemeindevahl-ausschuss gewählt wurden, erhalten für die tatsächlich und nachgewiesene Einsatzzeit im Gemeindevahl-ausschuss einen Freizeitausgleich.

§ 4

Weitere Vergütungen

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres eigenen Wahlbezirkes tätig werden, für Strecken, die sie mit ihrem privaten Pkw zurückgelegt haben, auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.
- (2) Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Teilnahme an Sitzungen die Strecken mit ihrem eigenen Pkw zurückgelegt haben, erhalten auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 5

Zahlung der Entschädigung und Erstattung

- (1) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt unverzüglich mit der zeitlichen Inanspruchnahme.

- (2) Die unter § 2 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 und 2 genannten Erstattungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Wahl- und/oder Abstimmungstag schriftlich bei der Wahlleitung geltend gemacht werden.

§ 6 Versicherungsschutz

Für ehrenamtlich Tätige besteht Versicherungsschutz nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 7 Volksentscheid, Bürgerentscheid

Die vorstehenden Regelungen gelten auch für die Durchführung von Volksentscheiden und Bürgerentscheiden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weischlitz, den 16.04.2024

Steffen Raab
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen jedermann diese Verletzung geltend machen

